

## **OHNE BEBILDERUNG**

### **Richtlinie der Stadt Bayreuth zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum in der zentralen Innenstadt**

#### **Gestaltungsrichtlinie**

1 Präambel .....	1
2 Geltungsbereich und Bedeutung .....	2
3 Gestaltung im öffentlichen Raum .....	3
3.1 Warenauslagen .....	3
3.2 Werbeständer .....	4
3.3 Freistehende Überdachungen .....	5
3.4 Gastronomische Nutzungen .....	5
3.5 Einfriedungen und Begrünungen .....	6
3.6 Bodenbeläge .....	7
3.7 Fahrradständer .....	7
3.8 Beleuchtung im öffentlichen Raum .....	8
Anhang: Geltungsbereich .....	9

#### **1 Präambel**

Anlass zur Erstellung dieser Gestaltungsrichtlinie ist der Ideen- und Realisierungswettbewerb zur Umgestaltung der Bayreuther Innenstadt, der vom Stadtrat beschlossen wurde und in den Jahren 2008 bis voraussichtlich 2011 umgesetzt wird. Zielsetzung dieses Wettbewerbs ist eine attraktive, frequenzbringende, vitale Weiterentwicklung der Innenstadt. Neben der Kundenfrequenzsteigerung ist es auch ein Ziel, durch einen qualitätsvollen Umbau private Investitionen auszulösen. Durch architektonisch-städtebauliche Vorschläge und Marketing-Ideen soll insbesondere im Bereich Maximilianstraße, Richard-Wagner-Straße und Kanalstraße eine Attraktivitätssteigerung, eine Aufwertung des

Erscheinungsbildes sowie der Aufenthaltsqualitäten erreicht werden.

Ein maßgebendes Kriterium, das System der 1000 Schirme für Bayreuth als Grundlage der Marktumgestaltung zu wählen, war die damit verbundene Lösung des Themas „Sondernutzungsflächen“ in der Innenstadt. Auf den Zielen des Ideen- und Realisierungswettbewerb und der darin verankerten Aussagen zur Gestaltung der Sondernutzungsflächen baut diese Gestaltungsrichtlinie auf.

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Gerade in der Innenstadt prägen auch private Sondernutzungen seine Nutzung und Gestaltung. Dazu zählen u.a.: Warenauslagen, Werbeständer, Freistehende Überdachungen, Gastronomiemöblierung, Einfriedungen und Begrünungen, Bodenbeläge, Fahrradständer sowie Beleuchtung im öffentlichen Raum.

Grundsätzlich können Sondernutzungen die urbane Qualität des öffentlichen Raumes fördern.

Allerdings besteht die Gefahr, dass durch eine Überfrachtung mit privaten Stadtmöbeln, Möblierungselementen oder Werbeträgern und Warenauslagen etc. das Stadtbild beeinträchtigt und abgewertet werden kann.

Private Sondernutzungen sind in der Regel auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt. Daher kann ihre Anzahl, räumliche Dichte und gestalterische Vielfalt durch die intensive optische Präsenz zu einer Auflösung der städtebaulichen Qualität der neu gestalteten Bayreuther Innenstadt führen.

Die Bayreuther Innenstadt ist durch eine hochwertige historische Bausubstanz geprägt und zeichnet sich gerade als Folge des Marktumbaus durch einen klar gegliederten und in einheitlichem Design zu-

rückhaltend möblierten öffentlichen Raum aus.

Mit dieser Richtlinie wird eine Grundlage geschaffen, private Sondernutzungen mit den Ansprüchen einer städtebaulich hochwertigen Gestaltungsqualität in Einklang zu bringen.

Mit der Anwendung dieser Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen auf der Grundlage der städtischen Sondernutzungssatzung soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt geordnete Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf. Diese Grundsätze sind einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange. Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Beispiele, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

Dadurch wird das hochwertige Stadtbild der Bayreuther Innenstadt geschützt, ein Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zu einer positiven Auseinandersetzung mit der Nutzung und Gestaltung der Innenstadt geleistet.

## **2 Geltungsbereich und Bedeutung**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nut-

zer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt. Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Übersichtskarte im Anhang zu entnehmen. Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bayreuth vom 30.09.2009 in Kraft.

Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie ist an die Vergabe der Sondernutzungsflächen gebunden. Sondernutzungen in Bereichen, die nicht umgebaut werden, sind Zug um Zug an die Gestaltungsrichtlinie anzupassen.

### **Straßenliste für den Geltungsbereich:**

Alexanderstraße	Ludwigstraße
Badstraße	Luitpoldplatz
Brautgasse	Maximilianstraße
Dammallee	Mühltürlein
Dilchertstraße	Münzgasse
Frauengasse	Opernstraße
Friedrichstraße	R.-Wagner-Straße
Kämmereigasse	Sophienstraße
Kanalstraße	Spitalgasse
Kanzleistraße	Steingräberpassage
Kirchgasse	Sternplatz
Kirchplatz	Von-Römer-Straße
La-Spezia-Platz	Wölfelstraße

### 3 Gestaltung im öffentlichen Raum

In den folgenden Abschnitten werden die für die Bayreuther Innenstadt relevanten Aspekte der Gestaltung des öffentlichen Raumes differenziert und mit Gestaltungsbeispielen hinterlegt dargestellt und erläutert.

#### Grundsatz:

Für alle Formen und Arten der Sondernutzungen dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Flächen genutzt werden. Das sind:

In der Maximilianstraße:

- Nördliche Seite  
1 m breiter Streifen, angrenzend an die Fassaden. Der Blindenleitstreifen darf nicht verstellt werden.  
Streifen zwischen Entwässerungsrinne und Wasserlauf.
- Südliche Seite  
1 m breiter Streifen, angrenzend an die Fassaden. Der Blindenleitstreifen darf nicht verstellt werden.  
Streifen zwischen Entwässerungsrinne und Bodenmarkierungen.

In den übrigen Straßen und Gassen der Innenstadt werden die Sondernutzungsflächen im Einzelfall festgelegt.

#### 3.1 Warenauslagen

##### Definition:

Als Warenauslagen gelten alle Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie insbesondere Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

##### Begründung:

Die Häufung, Formgebung und z. T. marktschreierische Präsentation von Warenauslagen des Einzelhandels können eine Behinderung des Fußgängerverkehrs, ein ungeordnetes Straßenbild und eine gestalterische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes bewirken. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und somit sensiblen Stadträumen können sie die Wertigkeit der Atmosphäre entscheidend prägen.

##### Ziel:

Den Geschäften der Innenstadt soll ermöglicht werden, eine Freiluftwarenpräsentation vorzunehmen. Diese Warenpräsentation soll den gestalterischen Grundlinien des vom Stadtrat zur Umsetzung beschlossenen städtebaulichen Wettbewerbs sowie dem Ziel einer hochwertigen Nutzung des öffentlichen Raumes entsprechen.

##### Geltungsbereich: A, B (siehe Anhang)

##### Anforderungen:

- a) Die aufgestellten Warenauslagen dürfen max. zwei Drittel der Geschäftsfreizeile verstellen, die Tiefe der Sondernutzungsfläche kann entsprechend ausgenutzt werden. Eine angemessene Durchlässigkeit für Passanten muss gewährleistet sein.
- b) Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:
  - Warentische:  
Höhe bis 1 m
  - Karten-, Brillen-, Zeitungsständer:  
Höhe bis 1,8 m
  - Rundständer (Kleider, Taschen etc.)  
Höhe bis 1,4 m

- Kleiderständer  
Höhe bis 1,4 m
- c) Die Warenauslagen sollen in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sein bzw. einer gemeinsamen Produktlinie entstammen. Signal- und Leuchtfarben sind unzulässig. In die betriebliche CI (Corporate Identity) wird nicht eingegriffen.
- d) Für Obst, Gemüse und Blumen werden Warenauslagen, die max. zwei Drittel der Geschäftsfront des dazugehörigen Betriebes verstellen zugelassen, die Tiefe der Sondernutzungsfläche kann entsprechend ausgenutzt werden. Das Gestell ist nach unten hin zu verkleiden. Das Anbringen von betrieblicher Eigenwerbung ist zulässig. Nicht zulässig sind Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Container sowie Paletten. Die Anbringung einer Rollvorrichtung ist zulässig.
- e) Unzulässig sind
  - Container, mit Ausnahme von Containern für Präsentationszwecke
  - Warenauslagen auf Transportpaletten
  - Warenauslagen direkt auf dem Boden
  - Präsentation in Transportgebilde verpackter Ware
- f) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

### **3.2 Werbeständer**

#### **Definition:**

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hin-

weisschilder, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

#### **Begründung:**

Werbeständer, z. T. Kundenstopper genannt, sowie Fahnen beeinträchtigen durch ihre Anzahl Höhe und Farben zunehmend das Straßenbild. Ihre Hinweisfunktion geht durch große Anzahl und Formenvielfalt verloren.

#### **Ziel:**

Eine Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Ort der Werbeständer soll eine optische „Beruhigung“ des öffentlichen Raumes bewirken, eine Behinderung von Passanten verhindern und eine klare Zuordnung der Werbung zum Geschäft fördern.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

#### **Anforderungen:**

- a) Pro Einzelhandelsgeschäft ist nur ein Werbeträger zulässig. Zusätzlich kann ein Fahrradständer mit zurückhaltender Eigenwerbung aufgestellt werden. Zur Genehmigung von Fahrradständern siehe Punkt 3.7.
- b) Bei Häusern, die im Erdgeschoß und in den Obergeschossen Einzelhandel oder Betriebe der verbrauchernahen Dienstleistung (z. B. Friseur) beherbergen, sind dann zwei Werbeständer zulässig, wenn es sich dabei um unabhängig voneinander wirtschaftende und nicht gemeinsam gemanagte und vermarktete Unternehmen / Betriebe handelt. In diesem Fall ist ein zusätzlicher Fahrradständer nicht zulässig.
- c) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich darüber hinausgehend befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.

- d) Werbeständer dürfen nur in dem 1 m breiten und unmittelbar an die Fassaden anschließenden Sondernutzungsstreifen aufgestellt werden. Die maximale Größe solcher Werbeständer ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig. Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- e) Sich bewegende oder drehende (z. B. Fahnen) Werbeständer sind nicht zulässig. Nicht zulässig sind zudem Sonderformen, wie z.B. Eistüten, Kinderspielgeräte z. B. Autos und Helikopter

Hinweis:

Betriebe in den Seitengassen und Passagen haben die Möglichkeit, im Rahmen eines eigenen Beschilderungssystems, das in Absprache mit der Stadt Bayreuth eingerichtet wird, auf ihren Betrieb hinzuweisen. Weitere Hinweise sind nicht zulässig.

### **3.3 Freistehende Überdachungen**

#### **Definition:**

Freistehende Überdachungen sind z. B. mobile Sonnenschirme, Zelte, Pavillons. Sie dienen u.a. dem Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung oder Regen.

#### **Begründung:**

Auf Grund ihrer Größe, Gestalt, Farbe und Anzahl können freistehende Überdachungen das Straßenbild erheblich beeinflussen und einen geringwertigen Eindruck erwecken.

Werden derartige Überdachungen zudem für Werbung genutzt, trägt dies zu einer weiteren Störung des Straßenbildes bei.

#### **Ziel:**

Durch die Verwendung eines einheitlichen Schirmmodells soll zu einer optischen Beruhigung des Straßenbildes in den Hauptlagen der Fußgängerzone beigetragen werden. Vorgegebene Verankerungspunkte im Boden gewährleisten das Einhalten einer Ordnung und vermeiden die ansonsten drohende Auflösung der räumlichen Gliederung des Straßenraumes.

#### **Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

#### **Anforderungen:**

- a) Geltungsbereich A  
Innerhalb des Geltungsbereiches A dürfen nur die von der Stadt Bayreuth bereitgestellten Schirme verwendet und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Steckhülsen aufgestellt werden. Eine Werbung auf diesem Schirm ist nur auf dem Volant zulässig.
- b) Geltungsbereich B  
Im Geltungsbereich B bestehen hinsichtlich der Schirmart keine Einschränkungen.
- c) In den Geltungsbereichen A und B sind außer Schirmen alle anderen Formen der freistehenden Überdachung nicht zulässig.

### **3.4 Gastronomische Nutzungen**

#### **Definition:**

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

#### **Begründung:**

Die Freiluftbewirtung ist in den dafür geeigneten Bereichen der Bayreuther Innenstadt grundsätzlich erwünscht. Sie motiviert zum Besuch der Innenstadt, trägt zu

längeren Verweildauern bei und fördert die Passantenfrequenz in der Fußgängerzone.

Allerdings kann sich eine große Vielgestaltigkeit und geringwertige gestalterische Qualität negativ auf das Stadtbild auswirken.

**Ziel:**

Durch einen Katalog aufeinander abgestimmter, qualitätsvoller Gastronomie-möbel soll dem Straßenraum ein ruhiges, harmonisch gestaltetes Ambiente vermittelt werden. Der Katalog gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen jedoch Spielraum für eine individuelle Gestaltung gewährleistet wird. Somit wird ein wertiges, jedoch nicht uniformes Stadtbild hergestellt.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

**Anforderungen:**

- a) Bei der Materialwahl sind die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben bevorzugt zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- b) Sonnenschutz: Siehe Punkt 3.3 dieser Richtlinie.
- c) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck tragen.
- d) Als Bestuhlungsfläche dürfen nur die dafür vorgesehenen Sondernutzungsflächen in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entsprechen. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.

e) Biertischgarnituren sowie einfache Monoblockkunststoffmöbel sind nicht zulässig.

f) Beschriftete Tafeln, z. B. für Speisekarten dürfen nur unmittelbar an der Gebäudefront aufgestellt werden.

**3.5 Einfriedungen und Begrünungen**

**Definition:**

Als Einfriedungen werden mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.) verstanden, die zur Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

**Begründung:**

Einfriedungen (auch in Form von Begrünungselementen) bewirken eine schlechende Privatisierung des öffentlichen Raumes. Der öffentliche Raum wird verengt, seine Nutzbarkeit und Transparenz eingeschränkt. Einfriedungen sind daher nicht erwünscht.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind, soweit sie sich gestalterisch in den öffentlichen Raum einfügen, seine Nutzbarkeit und Transparenz durch Größe und Anzahl nicht beeinträchtigen, grundsätzlich erwünscht. Sie dürfen nicht den Charakter von Einfriedungen annehmen.

**Ziel:**

Die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums soll durch Einfriedungen und Begrünungen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Diese Zielsetzung gilt es, mit dem Anspruch der Gastronomie nach abgegrenzten Freischankflächen in Einklang zu bringen.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

**Anforderungen:**

- a) Einfriedungen in Form von durchgängigen Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig. Eine angemessene Durchlässigkeit muss gewährleistet sein.
- b) Pflanzkübel sind nur dann zulässig, wenn sie die Offenheit des Straßenraums nicht beeinträchtigen.
- c) Pflanzkübel müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitätvollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen. Gewünscht ist die Verwendung von Terrakotta, Metall, Holz oder Naturstein.
- d) Nicht zulässig sind grelle Farben sowie die Bepflanzung mit Nadelgehölzen.
- e) Pflanzkübel und sonstige Begrünungselemente dürfen durch Art und Anzahl nicht den Charakter einer Einfriedung annehmen. Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn die ungehinderte Durchlässigkeit für Passanten gegeben ist. Die ist regelmäßig bei einem lichten Abstand von zumindest 3 m gegeben. Eine max. Höhe der Begrünungselemente von 1,5 m und ein max. Durchmesser von 1,0 m dürfen nicht überschritten werden.
- f) Das Anbringen von Werbung an Begrünungselementen ist, mit Ausnahme des Firmennamens, nicht zulässig.

**3.6 Bodenbeläge**

**Definition:**

Bodenbeläge sind im Sinne dieser Richtlinie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc.

**Begründung:**

Bodenbeläge versinnbildlichen ähnlich wie Einfriedungen eine Privatisierung des öf-

fentlichen Raumes. Sie verlängern den privaten in den öffentlichen Raum und versuchen, den öffentlichen Flächen ein privates Aussehen zu geben.

**Ziel:**

Der Charakter des öffentlichen Raumes als ein dem Gemeingebrauch dienender Raum soll gewahrt bleiben. Gestaltungselemente sollen diesem Anspruch nicht entgegenwirken.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

**Anforderungen:**

- a) Bodenbeläge sind, mit Ausnahme von Schmutzfangmatten, nicht zulässig.
- b) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläen) sind zeitlich befristete Ausnahmen möglich.

**3.7 Fahrradständer**

**Definition:**

Fahrradständer sind im Verständnis dieser Richtlinie alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die für das Abstellen von Fahrrädern bestimmt sind.

**Begründung:**

Eine angemessene Anzahl von Fahrradständern anzubieten ist in erster Linie Aufgabe der Stadt Bayreuth. Fahrradständer sind deshalb Bestandteil des öffentlichen Stadtmobiliars. Sie sind ein Beitrag zur Steigerung der Fahrradfreundlichkeit der Innenstadt und sollen zu einem geordneten Abstellen der Fahrräder an dafür geeigneten Stellen motivieren.

**Ziel:**

Um das Fahrradfahren in der Stadt als umweltfreundliche Mobilitätsalternative zu fördern ist grundsätzlich das Aufstellen privater Fahrradständer erwünscht.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

**Anforderungen:**

- a) Nicht zulässig sind Signal- und Leuchtfarben.
- b) Fahrradständer dürfen ein Werbefeld für Eigenwerbung tragen, das maximal der Breite des Fahrradständers entspricht und nicht höher als 30 cm ist. Eine weitere Anbringung von Werbung ist nicht zulässig.
- c) Fahrradständer dürfen nur auf den dem jeweiligen Betrieb zugeordneten Sondernutzungsflächen aufgestellt werden.
- d) Im Geltungsbereich A dürfen Fahrradständer mit einer maximalen Breite von 1 m in dem 1 m breiten Sondernutzungsstreifen unmittelbar vor den Fassaden und in den an die Entwässerungsrinne anschließenden Sondernutzungsflächen im Verlauf der Maximilianstraße mit einer maximalen Breite von 1,5 m dergestalt aufgestellt werden, dass die abgestellten Fahrräder nicht über die Sondernutzungsflächen hinausragen.
- e) Im Geltungsbereich B dürfen Fahrradständer eine Breite von 1 m nicht überschreiten.

### **3.8 Beleuchtung im öffentlichen Raum**

**Definition:**

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Beleuchtung zu privaten Zwecken installierten oder mobilen Anlagen im öffentlichen Raum.

**Begründung:**

Die Beleuchtung des öffentlichen Raumes ist Aufgabe der Stadt Bayreuth. Die Stadt Bayreuth folgt einem Beleuchtungskon-

zept für die Innenstadt, das eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und ansprechende Beleuchtung mit Beleuchtungselementen herstellt, die dem städtebaulichen Konzept der Stadt entsprechen.

**Ziel:**

Private Beleuchtungen (z. B. bei der Freiluftgastronomie) können innerhalb des öffentlichen Raumes zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken. Ziel ist es, durch geeignete Beleuchtungen den Charakter des öffentlichen Raumes als Gemeinraum zu bewahren und das Beleuchtungskonzept der Stadt Bayreuth nicht zu stören.

**Geltungsbereich: A, B** (siehe Anhang)

**Anforderungen:**

- a) Private Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.
- b) Ausgenommen ist eine dezente Beleuchtung, die in den Schirmen integriert ist.

Anhang: Geltungsbereich

